



Landgericht Berlin

Einstweilige Verfügung Beschluss

Geschäftsnummer: 15 O 213/15

21.05.2015

In der einstweiligen Verfügungssache

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED] Berlin,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Philipp J. A. Bickel,
Philippstraße 8, 14059 Berlin,-

g e g e n

die [REDACTED] GmbH,
[REDACTED] 6020 Innsbruck,
Österreich,

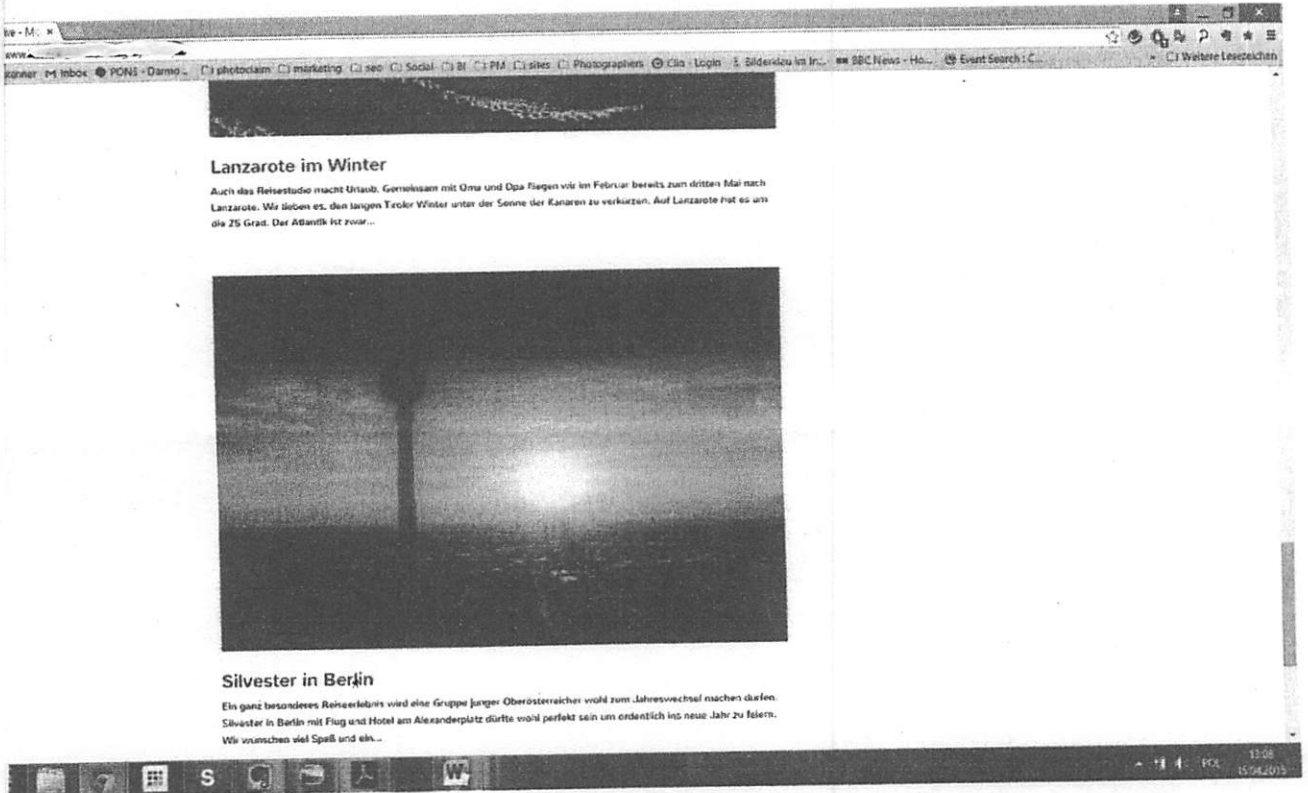
Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, gemäß §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an ihrem Geschäftsführer, **untersagt**,

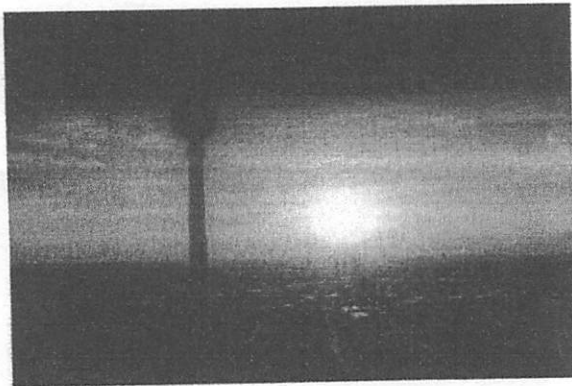
zu Zwecken der Werbung im geschäftlichen Verkehr das Lichtbildwerk „The best View“ des Antragstellers ohne dessen Erlaubnis öffentlich zugänglich zu machen, insbesondere wenn dies geschieht wie folgt:

AS 1^t



Lanzarote im Winter

Auch das Reisestudio macht Urlaub. Gemeinsam mit Oma und Opa fliegen wir im Februar bereits zum dritten Mal nach Lanzarote. Wir lieben es, den langen Teufel Winter unter der Sonne der Kanaren zu verkürzen. Auf Lanzarote hat es uns die 25 Grad. Der Atlantik ist zwar...



Silvester in Berlin

Ein ganz besonderes Reiseerlebnis wird eine Gruppe junger Oberösterreicher wohl zum Jahreswechsel machen dürfen. Silvester in Berlin mit Flug und Hotel am Alexanderplatz dürfte wohl perfekt sein um ordentlich ins neue Jahr zu feiern. Wir wünschen viel Spaß und ein...

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 6.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragssteller hat glaubhaft gemacht, dass er Urheber des verfahrensgegenständlichen Fotos ist, welches die Antragsgegnerin ohne seine Zustimmung auf ihrer Internetseite nutzte.

II.

Das Gericht ist zuständig nach § 7 Abs. 2 EuGVVO.

Nach dem glaubhaft gemachten Sachverhalt kann der Antragssteller Unterlassung gem. §§ 97 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 5, 72 Abs. 1 UrhG verlangen.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus § 940 ZPO, da das Verbot zur Verhinderung drohender Gewalt - worunter jede deliktische Handlung zu verstehen ist - dient.

Bei der Fassung des Verbots hat das Gericht von § 938 ZPO Gebrauch gemacht.

Meyer-Schäfer

Dr. Elfring

Dr. Danckwerts

Rechtsbehelfsbelehrung zur einstweiligen Verfügung:

Gegen die Entscheidung können Sie **Widerspruch** einlegen (§§ 936, 924 Absatz 1 Zivilprozessordnung). Sie müssen sich dabei von einem **Rechtsanwalt** vertreten lassen (§ 78 Absatz 1 Satz 1 Zivilprozessordnung). Der Widerspruch muss **schriftlich** und in deutscher Sprache beim Landgericht Berlin, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin (oder Landgericht Berlin, Tegeler Weg 17 - 21, 10589 Berlin oder Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin) eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Rechtsbehelfsbelehrung zur Wertfestsetzung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, können Sie **Beschwerde** einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder die Beschwerde vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden ist.

Die Beschwerde ist beim Landgericht Berlin (Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin oder Tegeler Weg 17 - 21, 10589 Berlin oder Turmstraße 91, 10559 Berlin) einzulegen, entweder mündlich (durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem oben genannten Gericht oder bei jedem Amtsgericht) oder schriftlich (durch Übersendung eines Schriftsatzes in deutscher Sprache).

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem Amtsgericht, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Sie müssen sich nicht anwaltlich vertreten lassen.

Ausgefertigt
Berlin, 21.05.2015


Groschmann
Justizbeschäftigte

